

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 07. Januar 2010

Nr. 02

Inhalt	Seite
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach "Anglistik/Amerikanistik" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008 vom 14.12.2009	74
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors Kiju (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008 vom 14.12.2009	84
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelor BAB (Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.05.2008 vom 14.12.2009	91
Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs vom 11. Januar 2008 vom 21. Dezember 2009	97
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das allgemein bildende Fach Chemie im Bachelor-Studiengang mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (Bachelor BAB) an der WWU vom 09. März 2007 vom 21. Dezember 2009	112
Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenprüfungsordnung des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.12.2009	120
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/ Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008 vom 14.12.009	124
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelor Kiju (Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben) vom 21.02.2008 vom 14.12.2009	126

Erste Änderungsordnung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch mit dem Abschluss Master of Education GHR vom 22.12.2008 vom 14.12.2009	128
Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ gemäß § 41 Abs. 2, 3 und 4 HG NRW vom 21. Dezember 2009	130
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 vom 18. Dezember 2009	132
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.12.2001 vom 23.12.2009	133
Ordnung für den Zertifikatsstudiengang Niederländisch der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Ziel der Erteilung einer unbefristeten Unterrichtserlaubnis für das Unterrichtsfach Niederländisch vom 16. Dezember 2009	134

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/02
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das
Fach "Anglistik/Amerikanistik" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008 vom 14.12.2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik/ Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 21.05.2008 werden folgendermaßen geändert:

1. Punkt VIII. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VIII. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, an Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, Kurzreferate, Protokolle, Testate und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen.

2. Punkt IX. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

IX. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die genannten Bedingungen analog.

3. Die Modulbeschreibungen erhalten folgende neue Fassung:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.							
Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.							
Vermittelte Kompetenzen:							
<ul style="list-style-type: none"> ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse 							
Verwendbarkeit:							
B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB							
Status:							
Pflichtmodul							
Voraussetzungen:							
Zulassung zum Bachelor-Studium							
Turnus:							
jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
1,5-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissenschaft I</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissenschaft II</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	2	1 Studienleistung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-2	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-2	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Academic Writing Skills</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-2	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Selbststudium/ Lektüre	Selbststudium/ Lektüre	-	3	1-2	1 Studienleistung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	vierstündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kulturwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1,2			

Grundlagenmodul "Introducing SLA / ELT"							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Moduls solide Grundkenntnisse zu Spracherwerbsprozessen in natürlichen und institutionalisierten Kontexten sowie elementare Einsichten in die methodisch-didaktischen Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts. Sie erwerben zentrale für das Selbststudium notwendige Fertigkeiten. Überdies vertiefen sie in Eigenverantwortung ihre zielsprachlichen Fähigkeiten dahingehend, dass sie am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen teilnehmen können.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Sprachlehr- und -lernforschung (SLF) zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Themenbereichen der SLF, und sie haben einen ersten Einblick in für das Studium von Spracherwerbsprozessen relevante Analysemodelle gewonnen. Sie haben grundlegende sprachpraktische Kompetenzen erworben bzw. gefestigt, die sie zur Teilnahme am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen in der Zielsprache befähigen.</p>							
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>							
<p>Turnus: jedes Studienjahr (Das Jahresmodul kann im 1. bis 3. Semester begonnen werden.)</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Foundations of SLA</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Grundkurs <i>Foundations of ELT</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Übung <i>Language Skills for Language Teachers</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Modulprüfung	<p>vierstündige Klausur – 4 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% SLA/ELT; 50% Language Skills for Language Teachers Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.</p>						
Gesamt		6	10	1,2,3,4			

Aufbaumodul "Linguistic Methods and Theories"							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
<p>Im Aufbaumodul sollen die im Grundlagenmodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt werden. Methodische und theoretische Fertigkeiten sollen erweitert und in der Anwendung eingeübt werden. Das Aufbaumodul vertieft exemplarisch insbesondere durch die Arbeit im Seminar die sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Theorienbildung in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Lexikologie, sowie Syntax und Semantik und den Sprachstufen Altenglisch, Mittelenglisch und Frühneuenglisch.</p> <p>In der Übung werden praktische Fertigkeiten in der empirischen Sprachanalyse insbesondere im Bereich der Lexik und Syntax mit Hilfe von eigenen Recherchen und Datenaufbereitungen an Rechnern erworben und die Nutzung von elektronischen Datenbanken und Korpora, Handbüchern und Nachschlagewerken dadurch ergänzt. Die Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliografierens und des Informationsmanagements wird in der Erstellung der Seminararbeit nachgewiesen und die angemessene schriftliche Darstellung und mündliche Präsentation in der Zielsprache Englisch gefestigt.</p>							
Verwendbarkeit:							
B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach							
Status:							
Pflichtmodul							
Voraussetzungen:							
Erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenmodul "Foundations for the study of English Language, Literature and Culture"							
Turnus:							
jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
1-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Models and Theories of Linguistic Structures</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	3-4	-	-	-
Seminar <i>Analyses of linguistic data and resources</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	3-4	1 Studienleistung (2 LP)	-	-
Übung <i>Linguistic Analyses / Empirical Methods</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	3-4	-	-	-
Modulprüfung	Vierstündige Klausur: 4 LP; Modulnote ist die Note der Klausur, prüfungs- und staatsexamensrelevant						
Gesamt		6	12	3,4			

Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft: "Texts and Theories"							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul steht die theoretische Reflexion von Texten und Textualität im Vordergrund. Darüber hinaus werden die im Grundlagenmodul erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt. Dies geschieht jedoch mit deutlichem Bezug auf einschlägige theoretische Modelle, u.a. in den Bereichen Literaturgeschichte, Theorie reflexion und Theoriekritik, Postcolonialism, Transculturalism, Gender Studies, und Transnationalism. Methodische Fertigkeiten werden erweitert und eingeübt. Berücksichtigt werden britische, amerikanische und postkoloniale Literaturen bzw. Kulturen aus unterschiedlichen Epochen. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen u.a. die Shakespeareforschung bzw. Early Modern Studies, ausgewählte britische und amerikanische Literatur des 17. – 21. Jahrhunderts, American Ethnic Studies und Canadian Studies.</p>							
<p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Literatur- und Kulturtheorie und die Fähigkeit, literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle unter Berücksichtigung der angemessenen Fachterminologie auf Texte anzuwenden ✓ erweiterte Kenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen ✓ erweiterte Fähigkeit zur zielsprachlichen Textrezeption ✓ erweiterte Fähigkeit zur schriftlichen Produktion wissenschaftlicher Texte im Hinblick auf Argumentationsführung, Fachterminologie und Stilistik ✓ die Fähigkeit zur Verwendung adressatengerechter Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch, unter Einsatz geeigneter Medien und Technologien ✓ die Fähigkeit zum Umgang mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderer Formen des Informationsmanagements (eine Fähigkeit, die in der Erstellung der Seminararbeit im größeren Zusammenhang und in der wissenschaftlichen Praxis nachgewiesen wird) ✓ erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen (durch projektorientierte Lehrveranstaltungen) ✓ Umgang mit elektronischen Medien und Printmedien, Recherche in Datenbanken und bibliographische Fähigkeiten ✓ Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte 							
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch Kiju; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“</p>							
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar Level 1 <i>Literatur- und Kulturwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	7	3-4	1 Studienleistung (1 LP) Hausarbeit (4 LP)	Hausarbeit zu 100%	
Projektseminar <i>Developing Research Skills</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3	1 Studienleistung (1 LP)	-	
Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3-4	1 Studienleistung (1 LP)	-	
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		6	13	3,4			

Vertiefungsmodul "English Language in Use"							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
<p>In diesem Modul werden die bisher erworbenen sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Theoriebildungen in verschiedenen Anwendungsfeldern erprobt und eingesetzt. Soziolinguistische Fragestellungen, Fragen der regionalen Varietäten des Englischen, der Standardisierung und der internationalen Funktion des Englischen als lingua franca, der Sprech- und Schreibregister sowie Fragen der typologischen Besonderheiten des Englischen und der Einflussnahme auf andere Sprachen werden thematisiert. Gleichzeitig werden vor allem auch berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (z.B. Recherchetechniken, Informationsmanagement, Präsentations- und Kommunikationstechniken) ausdifferenziert und vertieft.</p> <p>In der Vorlesungsveranstaltung wird der in der Vorlesung selbst angebotene Überblick durch selbständige intensive empirische Arbeit der Studierenden in Study Groups ergänzt. Die Studierenden recherchieren dabei nach relevantem Datenmaterial, auf welches sie die in der Vorlesung diskutierten Inhalte anwenden.</p> <p>Im Seminar steht ebenfalls verstärkt die selbständige Auseinandersetzung mit sprachlichen Daten (zur Thematik Linguistic Variation) im Vordergrund. Die Studierenden werden befähigt, komplexe Fragestellungen an authentischen Daten zu überprüfen und ihre Ergebnisse in zielsprachlicher Form angemessen zu präsentieren.</p>							
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Aufbaumodul "Linguistic Methods and Theories"							
Turnus: jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Language in Context</i> mit Independent Study Group	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	5-6	Bericht über die Arbeitsergebnisse der <i>Study Group</i> (1 LP)	-	-
Seminar <i>Linguistic Variation</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	7	5-6	1 Studienleistung (1LP) Hausarbeit (4 LP)	Hausarbeit zu 100%	-
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der englischsprachigen Hausarbeit						
Gesamt		4	10	5,6			

Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft: "Texts and Contexts"							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Dieses Modul richtet das Augenmerk besonders auf Kontextualisierungen von Literatur. Intertextualität sowie kulturwissenschaftliche Fragestellungen werden wissenschaftlich behandelt. Dies erfolgt in Anknüpfung an die im Modul "Texts and Theories" erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar, eine Vorlesung und die Independent Study Groups, die die Vorlesung mit eigener, regelmäßiger Lektüre begleiten, bilden das Veranstaltungsprogramm dieses Moduls. Hier werden literarische und kulturelle Phänomene zu literatur- und ideengeschichtlichen sowie historischen, politischen, ökonomischen und geografischen Zusammenhängen in Beziehung gesetzt. Die Wechselwirkungen zwischen Text, Kultur und Gesellschaft werden untersucht. Zudem werden auch berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (z.B. Recherchetechniken und andere Formen des Informationsmanagements, Präsentations- und Kommunikationstechniken) vertieft und in differenzierter Form vermittelt.</p>							
<p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ vertiefte Kenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen und Kulturen ✓ vertiefte Kenntnisse zur Literatur- und Kulturtheorie ✓ erweiterte Fähigkeiten zur Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Analysemodelle auf komplexe Fragestellungen des Faches unter Beachtung der angemessenen Fachterminologie – Fähigkeiten, die insbesondere durch die Erarbeitung eines Spezialgebietes und die kritische Rezeption des aktuellen Forschungsstandes zu diesem Gebiet erworben werden ✓ vertiefte kommunikative und soziale Kompetenzen (vor allem durch Independent Study Groups) 							
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach</p>							
<p>Status: Wahlpflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft "Texts and Theories"</p>							
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung mit Independent Study Group <i>Reading Class</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	5-6	1 Studienleistung (1 LP)	-	
Seminar Level 2 <i>Literatur/Kulturwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	5-6	Hausarbeit (4 LP)	Hausarbeit zu 100%-	
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der englischsprachigen Hausarbeit.						
Gesamt		4	10	5, 6			

Praxismodul "Anglistik / Amerikanistik"							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Praxismodul betrifft sowohl die praktische Erlernung und Anwendung der Zielsprache in einer der englischsprachigen Kulturen während eines Auslandsaufenthalts als auch die berufsorientierende bzw. berufsvorbereitende Anwendung und weitere Vertiefung von Schlüsselqualifikationen im Praktikum. Ein Praktikum kann im In- oder Ausland abgeleistet werden. Es sollte berufsorientierende Funktion haben. Auslandsaufenthalte dauern mindestens 8 Wochen, sind inhaltlich strukturiert und kommunikationsorientiert. Die Gestaltung des Auslandsaufenthaltes ist vorher mit der Modulbeauftragten abzustimmen. Belege aus dem Gastland werden eingefordert. Die Anerkennung erfolgt durch den Modulbeauftragten auf dem Formular ‚Auslandsaufenthalt‘. Anm.: Auslandsaufenthalte und Praktika werden von den Studierenden selbständig organisiert. Unterstützung erhalten sie durch die Modulbeauftragten und durch reichhaltige Informationen und Angebote auf der Seminarwebsite ‚Praktika und Auslandsaufenthalte‘.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verbessern ihre Fähigkeit, in fachbezogenen Kontexten kompetent an in der Zielsprache geführten Diskursen teilzunehmen. Zugleich erwerben bzw. vertiefen sie Schlüsselqualifikationen wie die sichere Beherrschung und Anwendung diverser Vermittlungs- und Präsentationstechniken.</p>							
<p>Verwendbarkeit:</p> <p>B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach</p>							
<p>Status:</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen:</p> <p>Zulassung zum Bachelor-Studium</p>							
<p>Turnus:</p> <p>jedes Studienjahr</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</p> <p>1fach</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Praktikum (4wöchig)	Regelmäßige und aktive Teilnahme	-	3	1-6	Praktikums-tagebuch (1 LP)	Ja	-
Auslandsaufenthalt (8wöchig)	Regelmäßige und aktive Teilnahme	-	4	1-6	-	-	-
Modulprüfung	Praxisbericht - 3 LP Modulnote ist die Note des Praxisberichts.						
Gesamt		-	10	1,2,3,4,5,6			

Bachelorarbeit							
Inhalte und Qualifikationsziele: Die Bachelor-Arbeit umfasst in ca. 12.000 Wörtern das Ergebnis von eingehender Recherche zu einem in den Modulen erarbeiteten Gegenstand des Faches in der Form einer wissenschaftlichen Darstellung in englischer Sprache. Die Studierenden haben das Recht, einen Themenbereich vorzuschlagen Alternativ kann als Bachelor-Arbeit in Absprache mit einem Prüfer auch ein analytisch-kritischer Praktikumsbericht stehen, der in einen kulturellen, literarischen oder linguistischen Kontext angefertigt wird und dem oben beschriebenen Leistungsprofil entspricht.							
Vermittelte Kompetenzen: Die Bachelor-Arbeit belegt die Fähigkeit, sich kompetent mit einem Thema auseinanderzusetzen, bibliographische Quellen und sonstige einschlägige Informationsquellen, insbesondere solche elektronischer Art, effizient zu nutzen, erlernte wissenschaftliche Theoriemodelle und Methoden anzuwenden, verfügbare Informationen zu abstrahieren und in konziser, strukturierter Form, versehen mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Apparat, niederzuschreiben.							
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: Für eine BA-Arbeit in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Aufbaumoduls und gleichzeitige Teilnahme am jeweiligen Vertiefungsmodul.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Gewichtung der BA-Arbeit für die Gesamtnote: vgl. § 13 Abs 5 der Rahmenordnung.							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	Dauer	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
	Bachelor-Arbeit - 10 LP						
Gesamt			10	6			

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 07/08 aufgenommen haben. Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten ab dem Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz für den Fachbereichsrat gefasstem Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- vom 18.11.2009.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG

Tabellarische Übersicht

2-Fach-Bachelor Anglistik/Amerikanistik

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“ (20 LP) **	Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“ (12 LP)	Wahlpflichtmodul I (10 LP)*
	Aufbaumodul „Texts and Theories“ (13 LP)	Wahlpflichtmodul II (10 LP) *
Grundlagenmodul „Introducing SLA / ELT“ (10 LP) ***		Wahlpflichtmodul III(10 LP) *
25 LP	30 LP	20 LP

Bachelor-Arbeit (10 LP)

* Von den drei Wahlpflichtmodulen müssen zwei gewählt werden. Es stehen zur Auswahl: Vertiefungsmodul „English Language in Use“, Vertiefungsmodul „Texts and Contexts“ und das Praxismodul.

** Im ersten Studienjahr sollten zwei Module der Allgemeinen Studien abgeschlossen werden.

*** Das Grundlagenmodul „Introducing SLA/ELT“ kann als Jahresmodul im 1. bis 3. Semester begonnen werden.

Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelors KiJu

(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008 vom 14.12.2009

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelor KiJu vom 21.05.2008 werden folgendermaßen geändert:

1. Punkt VIII. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VIII. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, an Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, Kurzreferate, Protokolle, Testate und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen.

2. Punkt IX. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

IX. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die genannten Bedingungen analog.

3. Die Modulbeschreibungen erhalten folgende neue Fassung:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"

Inhalte und Qualifikationsziele:

Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.

Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.

Vermittelte Kompetenzen:

- ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten
- ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation
- ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen
- ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden
- ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren
- ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen
- ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse

Verwendbarkeit:

B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

Zulassung zum Bachelor-Studium

Turnus:

jedes Studienjahr

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

1,5-fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen-schaft I</i>	Regelmäßige und aktive Teil-nahme	2	3	1	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissen-schaft II</i>	Regelmäßige und aktive Teil-nahme	2	3	2	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teil-nahme	2	3	1-2	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	Regelmäßige und aktive Teil-nahme	2	3	1-2	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Aca-demic Writing Skills</i>	Regelmäßige und aktive Teil-nahme	2	3	1-2	1 Studienlei-stung (1 LP)	-	-
Selbststudium/ Lek-türe	Selbststudium/ Lektüre	-	3	1-2	1 Studienlei-stung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	vierstündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kulturwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1,2			

Grundlagenmodul "Introducing SLA / ELT"							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Moduls solide Grundkenntnisse zu Spracherwerbsprozessen in natürlichen und institutionalisierten Kontexten sowie elementare Einsichten in die methodisch-didaktischen Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts. Sie erwerben zentrale für das Selbststudium notwendige Fertigkeiten. Überdies vertiefen sie in Eigenverantwortung ihre zielsprachlichen Fähigkeiten dahingehend, dass sie am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen teilnehmen können.</p> <p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Sprachlehr- und -lernforschung (SLF) zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Themenbereichen der SLF, und sie haben einen ersten Einblick in für das Studium von Spracherwerbsprozessen relevante Analysemodelle gewonnen. Sie haben grundlegende sprachpraktische Kompetenzen erworben bzw. gefestigt, die sie zur Teilnahme am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen in der Zielsprache befähigen.</p>							
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium</p>							
<p>Turnus: jedes Studienjahr (Das Jahresmodul kann im 1. bis 3. Semester begonnen werden.)</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Foundations of SLA</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Grundkurs <i>Foundations of ELT</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Übung <i>Language Skills for Language Teachers</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-4	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Modulprüfung	<p>vierstündige Klausur – 6 LP prüfungs- und staatsexamensrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% SLA/ELT; 50% Language Skills for Language Teachers Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.</p>						
Gesamt		6	13	1,2,3,4			

Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft: "Texts and Theories"
Inhalte und Qualifikationsziele:

Im Aufbaumodul steht die theoretische Reflexion von Texten und Textualität im Vordergrund. Darüber hinaus werden die im Grundlagenmodul erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt. Dies geschieht jedoch mit deutlichem Bezug auf einschlägige theoretische Modelle, u.a. in den Bereichen Literaturgeschichtsschreibung, Theoriereflexion und Theoriekritik, Postcolonialism, Transculturalism, Gender Studies, und Transnationalism. Methodische Fertigkeiten werden erweitert und eingeübt Berücksichtigt werden britische, amerikanische und postkoloniale Literaturen bzw. Kulturen aus unterschiedlichen Epochen. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen u.a. die Shakespeareforschung bzw. Early Modern Studies, ausgewählte britische und amerikanische Literatur des 17. – 21. Jahrhunderts, American Ethnic Studies und Canadian Studies.

Vermittelte Kompetenzen:

- ✓ erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Literatur- und Kulturtheorie und die Fähigkeit, literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle unter Berücksichtigung der angemessenen Fachterminologie auf Texte anzuwenden
- ✓ erweiterte Kenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen
- ✓ erweiterte Fähigkeit zur zielsprachlichen Textrezeption
- ✓ erweiterte Fähigkeit zur schriftlichen Produktion wissenschaftlicher Texte im Hinblick auf Argumentationsführung, Fachterminologie und Stilistik
- ✓ die Fähigkeit zur Verwendung adressatengerechter Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch, unter Einsatz geeigneter Medien und Technologien
- ✓ die Fähigkeit zum Umgang mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderer Formen des Informationsmanagements (eine Fähigkeit, die in der Erstellung der Seminararbeit im größeren Zusammenhang und in der wissenschaftlichen Praxis nachgewiesen wird)
- ✓ erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen (durch projektorientierte Lehrveranstaltungen)
- ✓ Umgang mit elektronischen Medien und Printmedien, Recherche in Datenbanken und bibliographische Fähigkeiten
- ✓ Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte

Verwendbarkeit:

B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“

Turnus:

jedes Studienjahr

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

1fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar Level 1 <i>Literatur- und Kulturwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	3-4	1 Studienleistung (1 LP) Hausarbeit (3 LP)	Hausarbeit zu 100%	
Projektseminar <i>Developing Research Skills</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3	1 Studienleistung (1 LP)	-	
Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3-4	1 Studienleistung (1 LP)	-	

Wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben wird:
Selbststudium/Lektüre wahlweise in diesem Modul oder im Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“

Selbststudium/ Lektüre	Selbststudium/ Lektüre	-	3	3-6	1 Studienleistung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der Hausarbeit im Seminar.						
Gesamt		6	12 / 15	3-6			

Aufbaumodul "Linguistic Methods and Theories"							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
<p>Im Aufbaumodul sollen die im Grundlagenmodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt werden. Methodische und theoretische Fertigkeiten sollen erweitert und in der Anwendung eingeübt werden. Das Aufbaumodul vertieft exemplarisch insbesondere durch die Arbeit im Seminar die sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Theorienbildung in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Lexikologie, sowie Syntax und Semantik und den Sprachstufen Altenglisch, Mittelenglisch und Frühneuenglisch. In der Übung werden praktische Fertigkeiten in der empirischen Sprachanalyse insbesondere im Bereich der Lexik und Syntax mit Hilfe von eigenen Recherchen und Datenaufbereitungen an Rechnern erworben und die Nutzung von elektronischen Datenbanken und Korpora, Handbüchern und Nachschlagewerken dadurch ergänzt. Die Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliografierens und des Informationsmanagements wird in der Erstellung der Seminararbeit nachgewiesen und die angemessene schriftliche Darstellung und mündliche Präsentation in der Zielsprache Englisch gefestigt.</p>							
Verwendbarkeit:							
B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB							
Status:							
Pflichtmodul							
Voraussetzungen:							
Erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenmodul "Foundations for the study of English Language, Literature and Culture"							
Turnus:							
jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
1-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Models and Theories of Linguistic Structures</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3-4	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Seminar <i>Analyses of linguistic data and resources</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	3-4	1 Studienleistung (1 LP) Hausarbeit (3 LP)	Hausarbeit zu 100%	-
Übung <i>Linguistic Analyses / Empirical Methods</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3-4	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Wenn die Bachelorarbeit <u>nicht</u> im Fach Englisch geschrieben wird:							
Selbststudium/Lektüre wahlweise in diesem Modul oder im Aufbaumodul „Texts and Theories“							
Selbststudium/Lektüre	Selbststudium / Lektüre	-	3	3-6	1 Studienleistung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der Hausarbeit im Seminar.						
Gesamt		6	12 / 15	3-6			

Bachelorarbeit							
Inhalte und Qualifikationsziele: Die Bachelor-Arbeit umfasst in ca. 10.000 Wörtern das Ergebnis von eingehender Recherche zu einem in den Modulen erarbeiteten Gegenstand des Faches in der Form einer wissenschaftlichen Darstellung in englischer Sprache. Die Studierenden haben das Recht, einen Themenbereich vorzuschlagen Alternativ kann als Bachelor-Arbeit in Absprache mit einem Prüfer auch ein analytisch-kritischer Praktikumsbericht stehen, der in einen kulturellen, literarischen oder linguistischen Kontext angefertigt wird und dem oben beschriebenen Leistungsprofil entspricht..							
Vermittelte Kompetenzen: Die Bachelor-Arbeit belegt die Fähigkeit, sich kompetent mit einem Thema auseinanderzusetzen, bibliographische Quellen und sonstige einschlägige Informationsquellen, insbesondere solche elektronischer Art, effizient zu nutzen, erlernte wissenschaftliche Theoriemodelle und Methoden anzuwenden, verfügbare Informationen zu abstrahieren und in knapper, strukturierter Form, versehen mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Apparat, niederzuschreiben.							
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: Für eine BA-Arbeit in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Aufbaumoduls und gleichzeitige Teilnahme am jeweiligen Vertiefungsmodul.							
Turnus: jedes Studienjahr							
Gewichtung der der BA-Arbeit für die Gesamtnote: vgl. § 13 Abs 5 der Rahmenordnung.							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	Dauer	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfuns-relevant	Voraussetzungen
	Bachelor-Arbeit - 8 LP						
Gesamt			8	6			

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 07/08 aufgenommen haben. Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten ab dem Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz für den Fachbereichsrat gefasstem Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- vom 18.11.2009.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG

Tabellarische Übersicht

Bachelor Lehramt Englisch KiJu (mit Bachelor-Arbeit)

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“ (20 LP)	Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“ (12 LP) ODER Aufbaumodul „Texts and Theories“ (12 LP)	Aufbaumodul „Texts and Theories“ (12 LP) ODER Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“ (12 LP)
Grundlagenmodul „Introducing SLA / ELT“ (13 LP) **		Bachelor-Arbeit (8 LP)
23 LP	22 LP	20 LP

Bachelor Lehramt Englisch KiJu (ohne Bachelor-Arbeit)

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“ (20 LP)	Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“ (12 LP) ODER Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“ (15 LP) *	Aufbaumodul „Texts and Theories“ (12 LP) ODER Aufbaumodul „Texts and Theories“ (15 LP) *
Grundlagenmodul „Introducing SLA / ELT“ (13 LP) **		
23 LP	22 oder 25 LP	12 oder 15 LP

* **Eines** der beiden Aufbaumodule muss mit 15 LP abgeschlossen werden, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben wird.

** Das Grundlagenmodul „Introducing SLA/ELT“ kann als Jahresmodul im 1. bis 3. Semester begonnen werden.

**Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Englisch im Rahmen des Bachelor BAB
(Fassung für Studierende, die das Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.05.2008 vom 14.12.2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen Bachelor BAB vom 21.05.2008 werden folgendermaßen geändert:

1. Punkt VI. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VI. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, an Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, Kurzreferate, Protokolle, Testate und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen.

2. Punkt VII. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VII. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

- „gut“, wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die genannten Bedingungen analog.

3. Die Modulbeschreibungen erhalten folgende neue Fassung:

Grundlagenmodul "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"							
Inhalte und Qualifikationsziele:							
Das Modul vermittelt die Grundlagen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Es versteht sich als eine Propädeutik, die einen Überblick über wichtige Bereiche, Theorien, Modelle und Methoden bietet; diese werden dann im zweiten Studienjahr noch durch das Gebiet der Sprachlehr- und lernforschung ergänzt.							
Das Modul umfasst die Hauptgebiete Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte sowie Literatur- und Kulturwissenschaft, die in der Modulverbindung Einsicht in die Vielfalt und die Vernetztheit der angesprochenen Bereiche ermöglichen und das Verständnis von Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden vermitteln. Grundlegende Fragestellungen der Sprach- und Literaturgeschichte, Gattungsfragen und Grundlagen ausgewählter literatur- und kulturtheoretischer Ansätze ergänzen Konzepte zu Aufbau und Struktur der menschlichen Sprache.							
Vermittelte Kompetenzen:							
<ul style="list-style-type: none"> ✓ die Fähigkeit zur linguistischen Analyse sprachlicher Daten ✓ grundlegende Fähigkeiten der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und -interpretation ✓ die Fähigkeit zur Anwendung historischer Kenntnisse zur Einordnung und zum Verständnis von Sprach- und Textphänomenen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen ✓ die Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter sprach-, literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Modelle und Methoden ✓ die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu verstehen und die dargelegten Positionen kritisch zu reflektieren ✓ die Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich darzustellen ✓ die Fähigkeit zur praxis- und berufsorientierten Einordnung erworbener Kenntnisse 							
Verwendbarkeit:							
B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu ; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB							
Status:							
Pflichtmodul							
Voraussetzungen:							
Zulassung zum Bachelor-Studium							
Turnus:							
jedes Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
1,5-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissenschaft I</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Literatur- und Kulturwissenschaft II</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	2	1 Studienleistung (1 LP)	-	Abschluss Grundkurs I
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-2	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachgeschichte</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-2	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Übung <i>Developing Academic Writing Skills</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	1-2	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Selbststudium /Lektüre	Selbststudium /Lektüre	-	3	1-2	1 Studienleistung (3 LP)	-	-
Modulprüfung	vierstündige Klausur – 2 LP prüfungsrelevant (100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte; 50% Literatur- und Kulturwissenschaft Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		10	20	1,2			

Grundlagenmodul "Introducing SLA / ELT"							
Inhalte und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Moduls solide Grundkenntnisse zu Spracherwerbsprozessen in natürlichen und institutionalisierten Kontexten sowie elementare Einsichten in die methodisch-didaktischen Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts. Sie erwerben zentrale für das Selbststudium notwendige Fertigkeiten. Überdies vertiefen sie in Eigenverantwortung ihre zielsprachlichen Fähigkeiten dahingehend, dass sie am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen teilnehmen können.							
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Sprachlehr- und -lernforschung (SLF) zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Themenbereichen der SLF, und sie haben einen ersten Einblick in für das Studium von Spracherwerbsprozessen relevante Analysemodelle gewonnen. Sie haben grundlegende sprachpraktische Kompetenzen erworben bzw. gefestigt, die sie zur Teilnahme am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen in der Zielsprache befähigen.							
Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Zulassung zum Bachelor-Studium							
Turnus: jedes Studienjahr (Das Grundlagenmodul „Introducing SLA/ELT“ kann als Jahresmodul im 1. bis 3. Semester begonnen werden.)							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1,5-fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Foundations of SLA</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Grundkurs <i>Foundations of ELT</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Übung <i>Language Skills for Language Teachers</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	1-4	-	-	-
Modulprüfung	vierstündige Klausur – 4 LP prüfungsrelevant(100 %) Modulnote ist die in der Klausur erreichte Note. Anteil der Modulbereiche: 50% SLA/ELT; 50% Language Skills for Language Teachers Modulprüfung in der Zielsprache Englisch Zum Bestehen muss in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 erreicht werden.						
Gesamt		6	10	1,2,3,4			

Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft: "Texts and Theories"

Inhalte und Qualifikationsziele:

Im Aufbaumodul steht die theoretische Reflexion von Texten und Textualität im Vordergrund. Darüber hinaus werden die im Grundlagenmodul erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt. Dies geschieht jedoch mit deutlichem Bezug auf einschlägige theoretische Modelle, u.a. in den Bereichen Literaturgeschichtsschreibung, Theoriereflexion und Theoriekritik, Postcolonialism, Transculturalism, Gender Studies, und Transnationalism. Methodische Fertigkeiten werden erweitert und eingeübt Berücksichtigt werden britische, amerikanische und postkoloniale Literaturen bzw. Kulturen aus unterschiedlichen Epochen. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen u.a. die Shakespeareforschung bzw. Early Modern Studies, ausgewählte britische und amerikanische Literatur des 17. – 21. Jahrhunderts, American Ethnic Studies und Canadian Studies.

Vermittelte Kompetenzen:

- ✓ erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Literatur- und Kulturtheorie und die Fähigkeit, literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle unter Berücksichtigung der angemessenen Fachterminologie auf Texte anzuwenden
- ✓ erweiterte Kenntnisse zur Geschichte der englischsprachigen Literaturen
- ✓ erweiterte Fähigkeit zur zielsprachlichen Textrezeption
- ✓ erweiterte Fähigkeit zur schriftlichen Produktion wissenschaftlicher Texte im Hinblick auf Argumentationsführung, Fachterminologie und Stilistik
- ✓ die Fähigkeit zur Verwendung adressatengerechter Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch, unter Einsatz geeigneter Medien und Technologien
- ✓ die Fähigkeit zum Umgang mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliographierens und anderer Formen des Informationsmanagements (eine Fähigkeit, die in der Erstellung der Seminararbeit im größeren Zusammenhang und in der wissenschaftlichen Praxis nachgewiesen wird)
- ✓ erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen (durch projektorientierte Lehrveranstaltungen)
- ✓ Umgang mit elektronischen Medien und Printmedien, Recherche in Datenbanken und bibliographische Fähigkeiten
- ✓ Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte

Verwendbarkeit:

B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB

Status: Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“

Turnus:

jedes Studienjahr

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

1fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar Level 1 <i>Literatur- und Kulturwissenschaft</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	3-4	1 Studienleistung (1LP) Hausarbeit (3 LP)	Hausarbeit zu 100%	
Projektseminar <i>Developing Research Skills</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3	-	-	
Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	3-4	-	-	
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der Hausarbeit im Seminar.						
Gesamt		6	10	3,4			

Aufbaumodul "Linguistic Methods and Theories"							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Im Aufbaumodul sollen die im Grundlagenmodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt werden. Methodische und theoretische Fertigkeiten sollen erweitert und in der Anwendung eingeübt werden. Das Aufbaumodul vertieft exemplarisch insbesondere durch die Arbeit im Seminar die sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Theorienbildung in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Lexikologie, sowie Syntax und Semantik und den Sprachstufen Altenglisch, Mittelenglisch und Frühneuenglisch. In der Übung werden praktische Fertigkeiten in der empirischen Sprachanalyse insbesondere im Bereich der Lexik und Syntax mit Hilfe von eigenen Recherchen und Datenaufbereitungen an Rechnern erworben und die Nutzung von elektronischen Datenbanken und Korpora, Handbüchern und Nachschlagewerken dadurch ergänzt. Die Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliografierens und des Informationsmanagements wird in der Erstellung der Seminararbeit nachgewiesen und die angemessene schriftliche Darstellung und mündliche Präsentation in der Zielsprache Englisch gefestigt.</p>							
<p>Verwendbarkeit: B.A. Anglistik / Amerikanistik 2-Fach; B.A. Lehramt Englisch KiJu; B.A. Lehramt Englisch FBJE / BAB</p>							
<p>Status: Wahlflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenmodul "Foundations for the study of English Language, Literature and Culture"</p>							
<p>Turnus: jedes Studienjahr</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1-fach</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalität	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Models and Theories of Linguistic Structures</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	3-4	-	-	-
Seminar <i>Analyses of linguistic data and resources</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	5	3-4	Hausarbeit (3 LP)	Hausarbeit zu 100%	-
Übung <i>Linguistic Analyses / Empirical Methods</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme	2	3	3-4	1 Studienleistung (1 LP)	-	-
Modulprüfung	Modulnote ist die Note der Hausarbeit im Seminar.						
Gesamt		6	10	3,4			

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 07/08 aufgenommen haben. Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten ab dem Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz für den Fachbereichsrat gefasstem Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- vom 18.11.2009.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG

Tabellarische Übersicht

Bachelor Lehramt Englisch FBJE/BAB

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
Grundlagenmodul „Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture“ (20 LP)		Aufbaumodul „Linguistic Methods and Theories“ (10 LP)
		oder
Grundlagenmodul „Introducing SLA / ELT“ (10 LP) *		Aufbaumodul „Texts and Theories“ (10 LP)
20 LP	10 LP	10 LP

* Das Grundlagenmodul „Introducing SLA/ELT“ kann als Jahresmodul im 1. bis 3. Semester begonnen werden.

**Erste Ordnung
zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs vom 11. Januar 2008
vom 21. Dezember 2009**

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs haben folgende aktuelle Fassung:

1. Studienziele des Bachelor-Studiengangs im Unterrichtsfach Chemie

Das Studium der Chemie innerhalb des Zwei-Fach-Bachelor-Studiums soll Kenntnisse über die wichtigsten Substanzen, Reaktionen, Gesetze und Theorien vermitteln und insbesondere zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick über das Fach verschaffen, der sie in die Lage versetzt, selbständig eine Stoffauswahl für den Unterricht zu treffen. Durch das Studium sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer lernen, sich weitere Kenntnisse selbständig anzueignen.

Die Studierenden sollen Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen der Chemie klar formulieren und interpretieren können. Die experimentellen Arbeitsweisen des Faches sollen sie soweit beherrschen, dass Demonstrationsversuche für den Unterricht selbständig geplant, durchgeführt und ausgewertet werden können. Insbesondere soll auch die Fähigkeit erlangt werden, die mit den Experimenten möglicherweise verbundenen Gefahren richtig einzuschätzen, um Unfällen vorbeugen zu können.

Die Studierenden sollen an Beispielen die Verflechtung der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, mit der Technik und der Medizin kennen lernen und sich der Bedeutung der Chemie für die Gesellschaft bewusst werden. Die Studierenden sollen die Herstellungsverfahren und die technische und biologische Bedeutung wichtiger chemischer Produkte kennen lernen und über eventuelle Gefahren solcher Stoffe für die Umwelt Bescheid wissen.

Ferner sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung ihrer Denkweisen aufzuzeigen.

2. Anmeldung zu den Modulen und Modulbeauftragte

Die Teilnahme an den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen macht eine Anmeldung erforderlich. (vgl. § 9, Abs. 6 B2F-Rahmenordnung). Der/die Vorsitzende der Kommission "Modulprüfungsordnung für das Bachelor-Studium Chemie (GymGes)" des Fachbereichs Chemie und Pharmazie benennt für jedes Modul dieses Studiengangs eine(n) Modulbeauftragte(n) als Ansprechpartner für die Studierenden. Im Regelfall ist dies ein für die Lehre im Modul verantwortlicher Hochschullehrer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, Akademischer Rat oder Wissenschaftlicher Angestellter mit Leitungsfunktionen.

3. Studienleistungen

Das **Testat** ist eine zum Abschluss einer Studienleistung benötigte Unterschrift des kursleitenden Dozenten, die die regelmäßige, aktive Teilnahme an dem Kurs bestätigt. Das Testat zu einem Praktikum setzt sich gegebenenfalls aus den Testaten für die zu absolvierenden Versuche zusammen.

Das **Kolloquium** ist eine bewertete Studienleistung, in der eine mündliche Überprüfung des Inhalts bzw. von Teilinhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgenommen wird.

4. Abschluss von Modulen

Ein Modul zählt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erfüllt und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls mit mindestens ausreichend abgeschlossen sind.

5. Allgemeine Studien

Für das Fach Chemie wird kein Modul vorgeschrieben. Empfohlene Module sind "Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler" (5 LP) und "Chemie und Kommunikation" (5 LP).

6. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird im Zwei-Fach-Bachelor-Studium an der Universität Münster wahlweise in einem der beiden (Unterrichts-)Fächer durchgeführt, vorzugsweise im sechsten Fachsemester.

Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin im Bereich der Anorganischen, Organischen oder Physikalischen Chemie vergeben und ist inhaltlich dem entsprechenden Modul AC-II, OC-II, PC-II oder dem gewählten Wahlpflichtmodul zugeordnet.

Die Wahl des Themenstellers / der Themenstellerin der Bachelorarbeit trifft in der Regel die/der Studierende. Dabei ist gegebenenfalls eine begrenzte Betreuungskapazität von Themenstellern als Ablehnungsgrund nach Absprache mit dem Studiendekan zu berücksichtigen. Der Themensteller / die Themenstellerin kann verlangen, dass bestimmte Teile eines relevanten Moduls vor Themenstellung abgeschlossen sein müssen.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt nach Rücksprache mit der/dem Themensteller(in) über das Prüfungsamt.

7. Fachnote

Die Fachnote im Fach Chemie setzt sich aus den Einzelnoten der erfolgreich abgeschlossenen acht Module im Fach Chemie gemäß nachfolgendem Studienverlaufsplan zusammen, in dem auch die Gewichtung der Modulabschlussnoten bei der Bildung der Fachnote des Fachs Chemie im Zwei-Fach-Bachelor angegeben ist.

8. Wahlpflichtmodul

Als Wahlpflichtmodul muss eines der drei angebotenen Module Analytische Chemie, Biochemie oder Lebensmittelchemie absolviert werden. Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, so kann sie/er versuchen, die geforderte Leistung stattdessen in einem der anderen beiden Wahlpflichtmodule zu erbringen.

9. Sprache in den Modulen

Die Sprache in den Modulen ist in der Regel Deutsch. Die Bachelorarbeit im Fach Chemie darf auf Wunsch und in Absprache mit dem Betreuer auch in Englisch geschrieben werden.

10. Fachwissenschaftliche staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfungen

Die beiden Modulabschlussprüfungen in den Modulen AC-II und OC-II im 5. Fachsemester werden als staatsexamensäquivalente Prüfungen durchgeführt (LPO-konform, vgl. LPO-2003, §§ 13, 14 und 15).

Gemäß LPO 2003 ist im Unterrichtsfach Chemie für die Äquivalenz zu einem ersten Staatsexamen neben zwei fachspezifischen Prüfungen eine dritte Prüfung in der Fachdidaktik der Chemie abzulegen. Eine entsprechende LPO-konforme Prüfung wird im nachfolgenden Masterstudiengang abgelegt, der auf dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in Chemie aufbaut. Der zugehörige Masterstudiengang wird zum WS 2008/2009 eingerichtet.

11. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die an der Universität Münster durch Wechsel des Studiengangs und daraus anerkannte Vorleistungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, gilt, dass Sie in der Regel nach der Studien-/Prüfungsordnung studieren, die bei einem aus der Einstufung zurückgerechneten Studienbeginn an der Universität Münster gelten hätte.

12. Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans/des Dekanats

Zuständig für alle Entscheidungen, die gemäß Rahmenprüfungsordnung vom Dekanat zu treffen sind, ist der Studiendekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie.

Studienverlaufsplan

Summe LP (max. 75 LP mögl.)	Fach- semester	Modul	Modul	Modul
10 LP	1. (WS)	Allg. Chemie 8 SWS, 10 LP Gewichtung der Modulnote: 5%		
12 LP	2. (SS)	ACI 10 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 15%	OC-I 10 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 15%	
12 LP	3. (WS)			OC-II 8 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 15%
16 LP	4. (SS)	PC-I 8 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 15%		
10 LP	5. (WS)	AC-II 9 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 15%	Alternativ: WP-Modul 6 SWS, Σ 5 LP	
15 LP	6. (SS)	PC-II 6 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 15%	WP-Modul 6 SWS, Σ 5 LP Gewichtung der Modulnote: 5%	

Modulbezeichnung:	ALLGEMEINE CHEMIE Pflichtmodul	Kurzbezeichnung: AllgChem
Turnus:	Einmal jährlich im Wintersemester, 1. Fachsemester	
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	5%	Umfang: 8 SWS / 10 LP

Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Allgemeinen Chemie

Die Studenten sollen in diesem Modul grundlegende Kenntnisse zu den allgemeinen Prinzipien der Chemie erwerben und diese auch sicher anwenden und wiedergeben können. Stoffchemische Grundkenntnisse zu Herkunft, Nomenklatur und Eigenschaften wichtiger technischer, anorganischer und organischer Chemikalien und Stoffklassen sollen erworben werden. Die Studenten sollen frühzeitig zum Erarbeiten und eigenständigen Präsentieren grundlegender Inhalte aus Vorlesung und Seminar angeleitet werden.

Stoffbegriff, Stöchiometrie, Atombau, chemische Bindung, Molekülbau, metallische/ionische Bindung, chemisches Gleichgewicht, Säuren/Basen, Oxidation/Reduktion, Komplexchemie, Grundlagen der Stoffchemie, mathematische Grundkenntnisse

Gesamtvoraussetzungen -----(Erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul ist in der Regel Voraussetzung für alle weiteren Module dieses Studiengangs)

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	4	4	Selbständige Nachbereitung	Nein	----
Seminar/ Theoretische Übung	Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Tutorium in Kleingruppen	Aktive Teilnahme	2	1	Bearbeitung von Übungsaufgaben, wöchentliche Abgabe	Nein	Teilnahme an der Vorlesung und der Theoretischen Übung
Prüfungs-relevante Leistung			3	Zwei benotete zweistündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei zweitem Versuch eine zweistündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja bei 1. Versuch für jede Einzelklausur mindestens 35% der Punktzahl nötig; Modulnote aus Gesamtpunktzahl beider Klausuren	Abgabe der bearbeiteten Übungsaufgaben im geforderten Umfang, aktive Teilnahme im Tutorium

Modulbezeichnung: ANORGANISCHE CHEMIE I Pflichtmodul				Kurzbezeichnung: AC-I		
Turnus: Einmal jährlich im Sommersemester, 2. Fachsemester				Umfang: 10 SWS / 10 LP		
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%						
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Chemie der Elemente						
Die Studenten sollen aufbauend auf dem Basismodul „Allgemeine Chemie“ einen vertieften Überblick über die Chemie der Elemente bekommen. Hierzu gehören die Diskussion der Bindungsverhältnisse und die Ordnung der Stoffklassen nach den Prinzipien des Periodensystems. Schwerpunkte sind praktikumsvorbereitende Themen sowie technisch-relevante Prozesse. Die Erlangung von Experimentierfähigkeit im chemischen Labor und das eigenständige Präsentieren der Inhalte aus Vorlesung und Praktikum unter Anleitung ist ein weiteres Ziel.						
Struktur und Bindung in Molekülverbindungen, Strukturchemie der Elemente, Chemie der (schwereren) Hauptgruppenelemente, Grundlagen der Chemie der Metalle, Struktur und Bindung in Komplexverbindungen, Grundlagen der Stoffchemie der Übergangsmetalle, Typische Reaktionen der Elemente und Nachweisreaktionen						
Gesamtvoraussetzungen:		Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“				
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	3	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgem. Chemie“
Seminar	Aktive Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum AC-I	Aktive Teilnahme	5	3	Erfolgreiche Durchführung und Protokoll zu den Praktikumsversuchen, Abschluss über Testate	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Prüfungs-relevante Leistung			3	Zwei benotete zweistündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei zweitem Versuch eine zweistündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausuren bei 1. Versuch für jede Einzelklausur mindestens 35% der Punktzahl notwendig	Praktikumsteilnahme und Teilnahme am Seminar

Modulbezeichnung: ORGANISCHE CHEMIE I Pflichtmodul				Kurzbezeichnung: OC-I		
Turnus: Einmal jährlich, Vorlesung im 2. Fachsemester Seminar & Praktikum im 3. Fachsemester				Umfang: 10 SWS / 10 LP		
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%						
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Organischen Chemie						
Dieses Modul soll das Basiswissen in Organischer Chemie aufbauend auf dem Stoff des Moduls Allgemeine Chemie erweitern und vertiefen. Kenntnisse in Aufbau und Durchführung einfacher organisch-chemischer Versuche werden vermittelt.						
Struktur und Bindung, funktionelle Gruppen und Stoffklassen, Reaktionen der verschiedenen Stoffklassen, Naturstoffe, Isolierung und Trennungsmethoden organischer Stoffe, Stereochemie, Strukturzuordnung und Spektroskopie						
Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung (im Sommersemester)	Teilnahme	4	2	Selbständige Nachbereitung;	Nein	Inhalte des Moduls „Allgem. Chemie“
Seminar (im Wintersemester)	Teilnahme	1	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum OC-I (im Wintersemester)	Aktive Teilnahme	5	3	Erfolgreiche Durchführung und Protokolle zu den Praktikumsversuchen, Abschluss über Testat	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Prüfungsrelevante Leistung			3	Zwei benotete zweistündige Klausuren, eine zur Vorlesung (2. Fachsemester) und eine nach Seminar/Praktikum im 3. Fachsemester Wiederholungsprüfung bei zweitem Versuch eine zweistündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausuren, bei 1. Versuch jedoch mindestens 35 v. H. für jede Einzelklausur notwendig	Teilnahme an der Vorlesung für die 1. Klausur, Teilnahme am Seminar und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum für die 2. Klausur

Modulbezeichnung: PHYSIKALISCHE CHEMIE I Pflichtmodul				Kurzbezeichnung: PC-I		
Turnus: Einmal jährlich im Sommersemester 4. Fachsemester				Umfang: 8 SWS / 10 LP		
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%						
Inhalt und Qualifikationsziele: Thermodynamik und Elektrochemie						
<p>Grundlagen der chemischen Thermodynamik und Elektrochemie. Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis der Konzepte der chemischen Thermodynamik erwerben und die Anwendung auf Phasengleichgewichte sowie Probleme aus der Elektrochemie erlernen.</p> <p>Dies beinhaltet a) makroskopische Beschreibung wie(Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale) und b) mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen, chemischen Reaktionen und Transportvorgängen. Dieses Modul vermittelt die Grundlagen und Konzepte zur Physikalisch-Chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse. Durch Verknüpfung der im Modul „Allgemeine Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit einer quantitativen mathematischen Beschreibung werden Vorhersagen von Stoff- und Energieumsätzen entwickelt.</p> <p>In den Übungen wird das Präsentieren eigenständig erarbeiteter Lösungen zu Hausübungen vor der Gruppe eingeübt.</p>						
Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung <i>Physikal. Chemie I</i>	Teilnahme	4	3	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgem. Chemie“
Übungen	Aktive Teilnahme	2	2	Bearbeitung von Hausübungen, Präsentation von Lösungen durch die Studierenden	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum PC	Aktive Teilnahme	2	2	Durchführung und Protokoll zu 6 Praktikumsversuchen, Abschluss über mündliche Prüfungen	Nein	Inhalte des Moduls „Allgemeine Chemie“, Teilnahme an der Vorlesung und den Übungen
Prüfungsrelevante Leistung			3	Zwei benotete 2,5-stündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei 2. Versuch eine 2,5 stünd. Wiederholungsklausur, - bei 3. Versuch mündl. Prüfung (20-30 min)	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausurnoten	Praktikumsteilnahme und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Modulbezeichnung:	ANORGANISCHE CHEMIE II Pflichtmodul	Kurzbezeichnung: AC-II
Turnus:	Einmal jährlich im Wintersemester 5. Fachsemester	Umfang: 9 SWS / 10 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		

Inhalt und Qualifikationsziele: **Fortgeschrittene anorganische Chemie**

In der vertiefenden Vorlesung wird die Chemie ausgewählter Elemente besprochen. Schwerpunkte liegen dabei auf der Einordnung und Beschreibung der Bindungsverhältnisse, den Syntheseverfahren von gängigen Substanzklassen mit allgemeinem Charakter, der technischen Bedeutung und Anwendung verschiedener Substanzklassen, sowie auf der Einbeziehung von instrumentellen und präparativen Methoden der Konstitutions- und Strukturaufklärung.

Ziele des Praktikums sind die Erlangung von Experimentierfähigkeit unter nichtwässrigen und Inertgas-Bedingungen, das Erlernen von Trennverfahren und spektroskopischen oder beugungsbasierten instrumentell analytischen Verfahren. Der Stoff wird in Seminaren theoretisch vorbereitet.

Weiteres: Speziellere Kenntnisse in der Chemie der Nichtmetalle und Metalle. Vertiefte präparative Kenntnisse mit verbreedeter Methodenvielfalt. Beherrschung der grundlegenden instrumentell-analytischen Verfahren zur Konstitutions- und Strukturaufklärung anorganischer Verbindungen.

Die Modulabschlussprüfung dieses Moduls wird als LPO-konforme Prüfungsleistung durchgeführt (vgl. LPO 2003 zum ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen).

Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls AC-I

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	3	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	
Seminar	Aktive Teilnahme	2	2	Erfolgreich bewertete, mündliche Präsentation	Nein	
Praktikum	Aktive Teilnahme	4	4	Durchführung und Protokoll zu den Praktikumsversuchen, Abschluss über Testate	Nein	
Modulabschlussprüfung			2	Mündl. Prüfung (45 min)	Ja	Teilnahme an Vorlesung, erfolgreiche, aktive Teilnahme an Seminar u. Praktikum

Modulbezeichnung:	ORGANISCHE CHEMIE II Pflichtmodul	Kurzbezeichnung: OC-II
Turnus:	Einmal jährlich, Vorlesung im 3. Fachsemester, Seminar & Praktikum im 4. Fachsemester	Umfang: 8 SWS / 10 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		

Inhalt und Qualifikationsziele: **Fortgeschrittene organische Chemie**

Hier soll die Reaktivität der unterschiedlichen Stoffe behandelt werden. Die in der Allgemeinen Chemie erworbenen Kenntnisse zur Physikalisch-Organischen Chemie bilden die Grundlage zum Verständnis der Reaktivität. Fortgeschrittene Mechanismen und wichtige organische Reaktionen werden – aufbauend auf den stoffchemischen Inhalten des Moduls OC-I – vermittelt. Der Studierende lernt sich in der Sprache des Organischen Chemikers auszudrücken. Ferner ist er in der Lage, unterschiedliche Reaktionen zusammenhängend zu betrachten.

Moderne Konzepte berufsbezogener Darstellungsformen chemischer Vorgänge etwa durch Visualisierung am PC und Nutzung schulthemenbezogener Programme werden als wesentliches Element der Ausbildung eingeführt.

Die Modulabschlussprüfung dieses Moduls wird als LPO-konforme Prüfungsleistung durchgeführt (vgl. LPO 2003 zum ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen).

Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Allgemeine Chemie, erfolgreicher Abschluss der Module AC-I und OC-I für das Seminar und das Praktikum

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung (im Wintersemester)	Teilnahme	4	4	Selbständige Nachbereitung	Nein	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Allgemeine Chemie
Seminar (im Sommersemester)	Aktive Teilnahme	1	1	Erfolgreich bewertete, mündliche Präsentation	Nein	Erfolgreicher Abschluss des Moduls OC-I; Teilnahme an der Vorlesung OC-II
Praktikum (im Sommersemester)	Aktive Teilnahme	3	3	Erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen und –aufgaben und Anfertigung von Protokollen, Abschluss über Testat	Nein	Erfolgreicher Abschluss des Moduls OC-I; Teilnahme an der Vorlesung OC-II
Modulabschlussprüfung			2	Mündl. Prüfung (45 min)	Ja	Teilnahme an Vorlesung, erfolgreiche, aktive Teilnahme an Seminar u. Praktikum

Modulbezeichnung:	PHYSIKALISCHE CHEMIE II Pflichtmodul	Kurzbezeichnung: PC-II
Turnus:	Einmal jährlich im Sommersemester, 6. Fachsemester	Umfang: 6 SWS / 10 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		

Inhalt und Qualifikationsziele: **Aufbau der Materie**

In diesem Modul wird in die Grundlagen der Quantenmechanik und Spektroskopie eingeführt sowie auf dieser mikroskopischen Basis die Beschreibung makroskopischer Zustände detailliert. Es werden die verschiedenen Aggregatzustände zunächst anhand molekularer Wechselwirkungen diskutiert sowie schließlich quantenmechanische Konzepte und spektroskopische Ergebnisse z.B. auf Moleküle und Festkörper angewandt. Im einem weiteren Abschnitt Reaktionskinetik sollen die Studierenden die quantitative Beschreibung chemischer Reaktionen in kinetischen Modellen erlernen.

In den Übungen wird das Präsentieren eigenständig erarbeiteter Lösungen zu Hausübungen vor der Gruppe eingeübt.

Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PC-I

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	4	4	Selbständige Nachbereitung	Nein	---
Übungen	Aktive Teilnahme	2	3	Bearbeitung der Hausübungen, Präsentation von Lösungen durch die Studierenden	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Prüfungsrelevante Leistung			3	Zwei benotete zweistündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei zweitem Versuch eine zweistündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausurnoten	Teilnahme an der Vorlesung und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Modulbezeichnung:	BIOCHEMIE Wahlpflichtmodul	Kurzbezeichnung: BC
Turnus:	Einmal jährlich im Sommersemester, 6. Fachsemester	Umfang: 6 SWS / 5 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%		

Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Biochemie

Das Modul vermittelt Basiswissen über die Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle (Proteine, Lipide, Nukleinsäuren). Die hauptsächlichen Stoffwechselwege (Glycolyse, Citratzyklus, oxidative Phosphorylierung) und der Fettsäurestoffwechsel werden behandelt.

Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemischen präparativen und analytischen Methoden erlernt.

Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Modulabschluss OC-I

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	---
Seminar	Aktive Teilnahme	2	1	Mündliche Präsentation	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum	Aktive Teilnahme	2	2	Durchführung von Praktikumsversuchen und –aufgaben und Anfertigung von Protokollen, Abschluss über Testat und Kolloquium	Nein	Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar
Modulabschlussprüfung				Je nach Teilnehmerzahl: eine 2-stündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 20-30 min, semesterbegleitend	Ja	Teilnahme an der Vorlesung und aktive Teilnahme im Seminar

Modulbezeichnung:	LEBENSMITTELCHEMIE Wahlpflichtmodul	Kurzbezeichnung: LC
Turnus:	Einmal jährlich im Sommersemester, 6. Fachsemester	Umfang: 6 SWS / 5 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%		

Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Lebensmittelchemie

Aufbau, Zusammensetzung und Analytik wertgebender Lebensmittelinhaltsstoffe. Im Praktikum werden Versuche durchgeführt, die u. a. im chemischen Unterricht nutzbar sind.

Diese Veranstaltung dient zur Einführung der Studierenden in den Bereich der Lebensmittelchemie. Es werden die chemischen Grundlagen der Hauptinhaltsstoffe von Lebensmitteln vermittelt und ein Überblick über lebensmittelchemische Analyseverfahren gegeben.

Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module AC-I, OC-I

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	---
Seminar	Aktive Teilnahme	1	1	Behandlung ausgewählter Themen (mit Praktikums-bezug) und kurze Präsentation eines Einzelthemas aus dem Praktikum	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum	Aktive Teilnahme	3	2	Durchführung von Praktikumsversuchen und –aufgaben und Anfertigung von Protokollen, Abschluss über Testat und Kolloquium	Nein	Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar
Modulabschlussprüfung				Je nach Teilnehmerzahl: eine 2-stündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 20-30 min, semesterbegleitend	Ja	Teilnahme an der Vorlesung und aktive Teilnahme im Seminar

Modulbezeichnung:	ANALYTISCHE CHEMIE Wahlpflichtmodul	Kurzbezeichnung: Analytik
Turnus:	Einmal jährlich im Sommersemester, 6. Fachsemester, Vorlesung im 5. Semester	Umfang: 6 SWS / 5 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%		

Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der analytischen Chemie

Erwerben von Grundkenntnissen der Analytischen Chemie einschl. der Rolle der Analytischen Chemie in Wirtschaft und Gesellschaft, grundlegende Begriffe, der analytische Gang, Fehlerbetrachtung, Datenbehandlung. Nasschemische und instrumentelle Methoden wie Titrimetrie, Gravimetrie, chromatographische Trennmethode, spektrometrische Verfahren, elektrochemische Verfahren einschließlich Sensoren.

Dieses Modul vermittelt Basiswissen über die Stellung der Analytischen Chemie in Wissenschaft und Gesellschaft. Grundlegende Begriffe, die im Alltag des Chemikers auftauchen, und die Rolle der Analytischen Chemie bei Problemlösungen werden erläutert. Die analytischen Werkzeuge werden anhand der nasschemischen und der instrumentellen analytischen Chemie diskutiert, wobei das Verständnis für Möglichkeiten aber auch Begrenzungen geweckt werden soll.

Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Modulabschluss AC-I

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung, Kolloquium	Nein	---
Seminar	Aktive Teilnahme	1	1	Kolloquien	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum	Aktive Teilnahme	3	2	Durchführung von Praktikumsversuchen und -aufgaben und Anfertigung von Protokollen	Nein	Bestandenes Kolloquium zur Vorlesung, aktive Teilnahme im Seminar
Modulabschlussprüfung				Je nach Teilnehmerzahl: eine 2-stündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 20-30 min, semesterbegleitend	Ja	Teilnahme am Praktikum, aktive Teilnahme im Seminar

Modulbezeichnung: BACHELORARBEIT Wahlpflichtmodul				Kurzbezeichnung: Bac		
Empfohlener Zeitraum: nach dem 5. Fachsemester				Umfang: 10 LP		
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Note der Bachelorarbeit geht nicht in die Gesamtnote der Module des Fachs Chemie ein, sondern wird gemäß § 13, Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung zum Zwei-Fach-Bachelor gesondert außerhalb der Noten der beiden Fächer gewichtet und benotet.						
Die Bachelorarbeit wird wahlweise im einem der beiden Bachelor-Fächer angefertigt. Die hier aufgeführte Modulbeschreibung bezieht sich deshalb nur auf den Fall, dass die Bachelorarbeit im Fach Chemie angefertigt wird.						
Inhalt und Qualifikationsziele: Die Bachelorarbeit im Fach Chemie soll durch die Beschäftigung mit einem begrenzten chemischen Thema die Beherrschung experimenteller Arbeitsweisen der Chemie und die Fähigkeit zur selbständigen Einarbeitung in chemische Fragestellungen zeigen.						
Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossene Module AllgChem, AC-I, OC-I, PC-I Das Thema der Bachelorarbeit muss einem der Module AC-II, OC-II, PC-II oder dem ausgewählten Wahlpflichtmodul zugeordnet sein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Bachelorarbeit			10	Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum gestellten Thema (Bachelorarbeit) und Vortrag zum Thema im Mitarbeiterseminar	Ja Die Arbeit wird benotet und ergibt die Modulnote	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 21.10.2009.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung
zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das allgemein bildende Fach Chemie im Bachelor-Studiengang mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (Bachelor BAB) an der WWU vom 09. März 2007
vom 21. Dezember 2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie im Rahmen des Bachelors BAB haben folgende aktuelle Fassung:

1. Studienziele des Bachelor-Studiengangs im Unterrichtsfach Chemie

Das Studium des allgemeinbildenden Fachs Chemie innerhalb des Bachelor-Studiengangs BBAB soll Kenntnisse über die wichtigsten Substanzen, Reaktionen, Gesetze und Theorien vermitteln und zukünftigen Berufsschul-Lehrerinnen und -Lehrern einen Überblick über das Fach verschaffen, der sie in die Lage versetzt, selbständig eine Stoffauswahl für den Unterricht zu treffen. Durch das Studium sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer lernen, sich weitere Kenntnisse selbständig anzueignen.

Die Studierenden sollen Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen der Chemie klar formulieren und interpretieren können. Die experimentellen Arbeitsweisen des Faches sollen sie soweit beherrschen, dass Demonstrationsversuche für den Unterricht selbständig geplant, durchgeführt und ausgewertet werden können. Insbesondere soll auch die Fähigkeit erlangt werden, die mit den Experimenten möglicherweise verbundenen Gefahren richtig einzuschätzen, um Unfällen vorbeugen zu können.

Die Studierenden sollen an Beispielen die Verflechtung der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, mit der Technik und der Medizin kennen lernen und sich der Bedeutung der Chemie für die Gesellschaft bewusst werden. Die Studierenden sollen die Herstellungsverfahren und die technische und biologische Bedeutung wichtiger chemischer Produkte kennen lernen und über eventuelle Gefahren solcher Stoffe für die Umwelt Bescheid wissen.

Ferner sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung ihrer Denkweisen aufzuzeigen.

2. Anmeldung zu den Modulen

Die Teilnahme an den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen macht eine Anmeldung erforderlich. Ort und Fristen der Anmeldung zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden durch das Prüfungssekretariat am Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

3. Studienleistungen

Das **Testat** ist eine zum Abschluss einer Studienleistung benötigte Unterschrift des kursleitenden Dozenten, die die regelmäßige, aktive Teilnahme an dem Kurs bestätigt. Das Testat zu einem Praktikum setzt sich gegebenenfalls aus den Testaten für die zu absolvierenden Versuche zusammen.

Das **Kolloquium** ist eine bewertete Studienleistung, in der eine mündliche Überprüfung des Inhalts bzw. von Teilinhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgenommen wird.

4. Abschluss von Modulen

Ein Modul zählt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erfüllt und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls mit mindestens ausreichend abgeschlossen sind.

5. Fachnote

Die Fachnote im Fach Chemie setzt sich zusammen aus den Einzelnoten der erfolgreich abgeschlossenen vier Module gemäß den in den nachfolgenden Modulbeschreibungen angegebenen Gewichtungen.

6. Sprache in den Modulen

Die Sprache in den Modulen ist in der Regel Deutsch.

7. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die an der Universität Münster durch Wechsel des Studiengangs und daraus anerkannte Vorleistungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, gilt, dass Sie in der Regel nach der Studien-/Prüfungsordnung studieren, die bei einem aus der Einstufung zurückgerechneten Studienbeginn an der Universität Münster gegolten hätte.

8. Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans/des Dekanats

Zuständig für alle Entscheidungen, die gemäß Rahmenprüfungsordnung vom Dekanat im Fach Chemie zu treffen sind, ist der Studiendekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie.

Studienverlaufsplan

Summe LP (max. 40 LP mögl.)	Fachsemester	Modul	Modul
10 LP	1. (WS)	Allg. Chemie 8 SWS, 10 LP Gewichtung der Modulnote: 10%	
12 LP	2. (SS)	ACI 10 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 30%	OC-I 10 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 30%
8 LP	3. (WS)		
10 LP	4. (SS)	PC-I 8 SWS, Σ 10 LP Gewichtung der Modulnote: 30%	

Modulbezeichnung:	ALLGEMEINE CHEMIE Pflichtmodul	Kurzbezeichnung: AllgChem
Turnus:	Einmal jährlich im Wintersemester, 1. Fachsemester	Umfang: 8 SWS / 10 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	10%	

Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Allgemeinen Chemie

Die Studenten sollen in diesem Modul grundlegende Kenntnisse zu den allgemeinen Prinzipien der Chemie erwerben und diese auch sicher anwenden und wiedergeben können. Stoffchemische Grundkenntnisse zu Herkunft, Nomenklatur und Eigenschaften wichtiger technischer, anorganischer und organischer Chemikalien und Stoffklassen sollen erworben werden. Die Studenten sollen frühzeitig zum Erarbeiten und eigenständigen Präsentieren grundlegender Inhalte aus Vorlesung und Seminar angeleitet werden.

Stoffbegriff, Stöchiometrie, Atombau, chemische Bindung, Molekülbau, metallische/ionische Bindung, chemisches Gleichgewicht, Säuren/Basen, Oxidation/Reduktion, Komplexchemie, Grundlagen der Stoffchemie, mathematische Grundkenntnisse

Gesamtvoraussetzungen -----(Erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul ist in der Regel Voraussetzung für alle weiteren Module dieses Studiengangs)

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	4	4	Selbständige Nachbereitung	Nein	----
Seminar/ Theoretische Übung	Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Tutorium in Kleingruppen	Aktive Teilnahme	2	1	Bearbeitung von Übungsaufgaben, wöchentliche Abgabe	Nein	Teilnahme an der Vorlesung und der Theoretischen Übung
Prüfungsrelevante Leistung			3	Zwei benotete zweistündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei zweitem Versuch eine zweistündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja bei 1. Versuch für jede Einzelklausur mindestens 35% der Punktzahl nötig; Modulnote aus Gesamtpunktzahl beider Klausuren	Abgabe der bearbeiteten Übungsaufgaben im geforderten Umfang, aktive Teilnahme im Tutorium

Modulbezeichnung: ANORGANISCHE CHEMIE I Pflichtmodul				Kurzbezeichnung: AC-I		
Turnus: Einmal jährlich im Sommersemester, 2. Fachsemester				Umfang: 10 SWS / 10 LP		
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30%						
Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Chemie der Elemente						
<p>Die Studenten sollen aufbauend auf dem Basismodul „Allgemeine Chemie“ einen vertieften Überblick über die Chemie der Elemente bekommen. Hierzu gehören die Diskussion der Bindungsverhältnisse und die Ordnung der Stoffklassen nach den Prinzipien des Periodensystems. Schwerpunkte sind praktikumsvorbereitende Themen sowie technisch-relevante Prozesse. Die Erlangung von Experimentierfähigkeit im chemischen Labor und das eigenständige Präsentieren der Inhalte aus Vorlesung und Praktikum unter Anleitung ist ein weiteres Ziel.</p> <p>Struktur und Bindung in Molekülverbindungen, Strukturchemie der Elemente, Chemie der (schwereren) Hauptgruppenelemente, Grundlagen der Chemie der Metalle, Struktur und Bindung in Komplexverbindungen, Grundlagen der Stoffchemie der Übergangsmetalle, Typische Reaktionen der Elemente und Nachweisreaktionen</p>						
Gesamtvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungs-relevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung	Teilnahme	3	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgem. Chemie“
Seminar	Aktive Teilnahme	2	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum AC-I	Aktive Teilnahme	5	3	Erfolgreiche Durchführung und Protokoll zu den Praktikumsversuchen, Abschluss über Testate	Nein	Teilnahme an der Vorlesung

Prüfungsrelevante Leistung			3	Zwei benotete zweistündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei zweitem Versuch eine zweistündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausuren bei 1. Versuch für jede Einzelklausur mindestens 35% der Punktzahl notwendig	Praktikumsteilnahme und Teilnahme am Seminar
Modulbezeichnung:				ORGANISCHE CHEMIE I Pflichtmodul		Kurzbezeichnung: OC-I
Turnus:				Einmal jährlich Vorlesung im 2. Fachsemester Seminar & Praktikum im 3. Fachsemester		Umfang: 10 SWS / 10 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:				30%		
Inhalt und Qualifikationsziele:				Grundlagen der Organischen Chemie		
Dieses Modul soll das Basiswissen in Organischer Chemie aufbauend auf dem Stoff des Moduls Allgemeine Chemie erweitern und vertiefen. Kenntnisse in Aufbau und Durchführung einfacher organisch-chemischer Versuche werden vermittelt. Struktur und Bindung, funktionelle Gruppen und Stoffklassen, Reaktionen der verschiedenen Stoffklassen, Naturstoffe, Isolierung und Trennungsmethoden organischer Stoffe, Stereochemie, Strukturzuordnung und Spektroskopie						
Gesamtvoraussetzungen:				Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“		
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungsrelevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung (im Sommersemester)	Teilnahme	4	2	Selbständige Nachbereitung;	Nein	Inhalte des Moduls „Allgem. Chemie“
Seminar (im Wintersemester)	Teilnahme	1	2	Selbständige Nachbereitung	Nein	Teilnahme an der Vorlesung
Praktikum OC-I (im Wintersemester)	Aktive Teilnahme	5	3	Erfolgreiche Durchführung und Protokolle zu den Praktikumsversuchen, Abschluss über Testat	Nein	Teilnahme an der Vorlesung

Prüfungsrelevante Leistung			3	Zwei benotete zwei-stündige Klausuren, eine zur Vorlesung (2. Fachsemester) und eine nach Seminar/Praktikum im 3. Fachsemester Wiederholungsprüfung bei zweitem Versuch eine zwei-stündige Wiederholungsklausur, - bei drittem Versuch eine mündliche Prüfung von 20-30 min	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausuren, bei 1. Versuch jedoch mindestens 35 v. H. für jede Einzelklausur notwendig	Teilnahme an der Vorlesung für die 1. Klausur, Teilnahme am Seminar und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum für die 2. Klausur
Modulbezeichnung:				PHYSIKALISCHE CHEMIE I Pflichtmodul		Kurzbezeichnung: PC-I
Turnus:				Einmal jährlich im Sommersemester 4. Fachsemester		Umfang: 8 SWS / 10 LP
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:				30%		
Inhalt und Qualifikationsziele:				Thermodynamik und Elektrochemie		
<p>Grundlagen der chemischen Thermodynamik und Elektrochemie. Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis der Konzepte der chemischen Thermodynamik erwerben und die Anwendung auf Phasengleichgewichte sowie Probleme aus der Elektrochemie erlernen.</p> <p>Dies beinhaltet a) makroskopische Beschreibung wie (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale) und b) mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen, chemischen Reaktionen und Transportvorgängen. Dieses Modul vermittelt die Grundlagen und Konzepte zur Physikalisch-Chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse. Durch Verknüpfung der im Modul „Allgemeine Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit einer quantitativen mathematischen Beschreibung werden Vorhersagen von Stoff- und Energieumsätzen entwickelt.</p> <p>In den Übungen wird das Präsentieren eigenständig erarbeiteter Lösungen zu Hausübungen vor der Gruppe eingeübt.</p>						
Gesamtvoraussetzungen:				Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“		
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Studienleistungen	prüfungsrelevant (Gewichtung)	Voraussetzungen einzelner Veranstaltungen
Vorlesung <i>Physikal. Chemie I</i>	Teilnahme	4	3	Selbständige Nachbereitung	Nein	Inhalte des Moduls „Allgem. Chemie“
Übungen	Aktive Teilnahme	2	2	Bearbeitung von Hausübungen, Präsentation von Lösungen durch die Studierenden	Nein	Teilnahme an der Vorlesung

Praktikum PC	Aktive Teilnahme	2	2	Durchführung und Protokoll zu 6 Prakti- kumsversuchen, Ab- schluss über mündliche Prüfungen	Nein	Inhalte des Moduls „Allgemeine Che- mie“, Teilnahme an der Vorlesung und den Übungen
Prüfungs- relevante Leistung			3	Zwei benotete 2,5- stündige Klausuren, semesterbegleitend Wiederholungsprüfung: - bei 2. Versuch eine 2,5 stünd. Wiederholungs- klausur, - bei 3. Versuch mündl. Prüfung (20-30 min)	Ja Modulnote entspricht dem Durchschnitt aus beiden Klausurnoten	Praktikums- teilnahme und erfolgreiche Teil- nahme an den Übungen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 21. Oktober 2009.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Studienordnung für die Allgemeinen Studien
im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenprüfungsordnung
des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23.12.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 14.03.2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NW. S 722) hat der Senat der Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung für die Allgemeinen Studien

Diese Studienordnung regelt das Studium der Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" vom 22. Januar 2004 und der "Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell" vom 8. Februar 2008.

§ 2 Ziele der Allgemeinen Studien

In den Allgemeinen Studien wird den Studierenden ergänzend zum Fachstudium durch disziplinübergreifende Lehrangebote die Entwicklung folgender Kompetenzen ermöglicht:

- Reflexion und Analyse exemplarischer Praxiserfahrungen
- Einordnung wissenschaftlichen Denkens und Handelns in soziokulturelle Zusammenhänge
- Schlüsselkompetenzen der Kommunikation und Interaktion.

§ 3 Gegenstandsfelder der Allgemeinen Studien

Die von den Studierenden erworbenen Kompetenzen lassen sich mindestens einem der folgenden Gegenstandsfelder zuordnen:

1. Handeln in der Informations- und Wissensgesellschaft:

Die Studierenden lernen in Praktika und Lehrveranstaltungen den Verwendungszusammenhang und den Anwendungsbezug von Wissen in exemplarischen Handlungsfeldern kennen und einschätzen. Hier erwerben die Studierenden im Umgang mit praktischen Aufgaben berufsvorbereitende Kompetenzen wie Problemlösungsfähigkeit, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft sowie Team- und Konfliktfähigkeit.

2. Reflexion über den Begriff der Wissenschaft:

Die Studierenden können Kategorien, Modell- und Theoriebildungen, die für die Wissenschaft typisch sind, nachvollziehen und beherrschen die Analyse der vielfältigen Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Theorien, empirischen Belegen und wissenschaftlicher Praxis. Ferner reflektieren sie Geltungsansprüche und Grenzen fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Erkenntnisse. Dabei werden die an Wissenschaft gestellten Forderungen sowohl nach Bereitstellung von Orientierungswissen als auch nach Systematisierung von Wissen vor dem Hintergrund sozialer und ökonomischer Erwartungen und Interessen berücksichtigt.

3. Vermittlung und Transfer von Wissen:

Über den Erwerb von Fachwissen hinaus stellen sich eine Vielzahl von Vermittlungsaufgaben zwischen verschiedenen Kulturen, Sprachen, Disziplinen und Wertauffassungen. Die Studierenden können zwischen theoretischem, berufsorientiertem und lebensweltlichem Erfahrungswissen Beziehun-

gen herstellen. Um diese Aufgaben kommunikativ und kompetent zu lösen lernen die Studierenden zielgruppen- und situationsbezogenes Argumentieren, Präsentieren und Moderieren; dies geschieht im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

§ 4 Umfang und Struktur der Allgemeinen Studien

(1) In den Allgemeinen Studien sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren, von denen jede Einzelveranstaltung oder jedes von den Fächern festgelegte Modul mindestens eine prüfungsrelevante Leistung beinhalten muss. Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Leistungen werden lediglich als zusätzliche Leistungen gewertet, finden aber keine Berücksichtigung innerhalb der Notenbildung nach § 9.

(2) Bei den allgemeinen Studien handelt es sich um einzelne Veranstaltungen sowie Module, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen:

Kompetenzbereich 1 „Sprachkompetenz“

Kompetenzbereich 2 „Informationskompetenz“

Kompetenzbereich 3 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“

Kompetenzbereich 4 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“

Kompetenzbereich 5 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“

Kompetenzbereich 6 „Kulturelle und Kreative Kompetenz“

(3) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Studien werden pro Semester neben der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis in einem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis veröffentlicht. Die Beschreibung der Veranstaltungen, die den Kompetenzbereichen zugeordnet werden umfassen u.a. folgende Angaben: Inhalte und Kompetenzerwerb, Art der Veranstaltung, Art der Prüfungsleistung, Studiumumfang bzw. Workload (Leistungspunkte), Empfehlungen zu erforderlichen Vorkenntnissen und Angaben zur Teilnahmebegrenzung.

§ 5 Extern festgelegte obligatorische Inhalte

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs, die nach dessen Abschluss ihr Studium in einem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt fortsetzen wollen, studieren im Rahmen der Allgemeinen Studien aus dem Kompetenzbereich „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“ die Module „Einführung in Grundfragen der Erziehung und Bildung“ (5 LP) und „Orientierungspraktikum“ (5 LP) aus der Erziehungswissenschaft. Der erfolgreiche Abschluss dieser beiden Module gehört zu den Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer können das Studium im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten aus den Allgemeinen Studien verbindlich festschreiben. Sollte ein Fach keine besonderen Bestimmungen in seinen Fächerspezifischen Bestimmungen vorsehen, haben die Studierenden freie Wahl aus dem Angebot. In jedem Fall müssen die Studierenden im Umfang von 10 LP freie Wahlmöglichkeiten haben.

§ 6 Prüfungsrelevante Leistungen und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Besteht ein Angebot aus den allgemeinen Studien aus lediglich einer einzigen Veranstaltung, muss diese eine benotete prüfungsrelevante Leistung beinhalten. Umfasst das Angebot ein ganzes Modul mit mehreren Veranstaltungen, muss das Modul mindestens eine prüfungsrelevante Leistung beinhalten.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 7 Teilnahmebegrenzungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 HG regelt die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat den Zugang zu den Veranstaltungen. Ist eine Veranstaltung keinem Fachbereich zugeordnet, liegt die Zuständigkeit bei der „Gemeinsamen Kommission gemäß der Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell“.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 9 Notenbildung

(1) Für die Allgemeinen Studien wird eine Note gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der in den einzelnen Veranstaltungen und Modulen der allgemeinen Studien erzielten Noten. Die zu den einzelnen Noten gehörigen Einzelveranstaltungen und Module der allgemeinen Studien, die in die Bewertung mit eingehen, müssen mindestens einen Umfang von 20 LP umfassen.

(2) Müssen hierfür zunächst Modulnoten gebildet werden, richtet sich deren Berechnung nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

(3) Hat eine Studierende/ ein Studierender prüfungsrelevante Leistungen über den Umfang von 20 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden nur die besten Noten für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 20 ergibt. Im Falle, dass die oder der Studierende die Module „Einführung in die Grundlagen der Erziehung und Bildung“ und „Orientierungspraktikum“ gemäß § 5 Absatz 1 oder ein von den Fächern verbindlich vorgeschriebenes Modul gemäß § 5 Abs. 2 absolviert hat, geht die in diesen Modulen erworbene Note jedoch zwingend in die Berechnung der Note mit ein.

(4) Im Übrigen gelten für die Verwendung und Berechnung von Noten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

§ 10 Lehrangebot

Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien soll sich über alle innerhalb einer Vorlesungswoche zur Verfügung stehenden Termine verteilen, damit für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Kombinierbarkeit der Veranstaltungen der Allgemeinen Studien mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums gewährleistet ist.

§ 11 Evaluation

In regelmäßigen Zeitabständen findet eine studentische Veranstaltungsevaluation des Lehrangebots der Allgemeinen Studien nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die den unter §§ 2 bis 4 dieser Studienordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells angerechnet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie hat Gültigkeit für alle Leistungen der Allgemeinen Studien, die seit dem Wintersemester 2008/2009 erbracht werden/ erbracht worden sind. Soweit Studierende sowohl Leistungen der Allgemeinen Studien vor dem Wintersemester 2008/2009 als auch danach absolviert haben, gelten bei Kollision dieser Studienordnung mit der Studienordnung für die Allgemeinen Studien vom 08. Februar 2008, die jeweils für die Studierende/ den Studierenden günstigeren Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.12.2009.

Münster, den 23.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Anglistik/ Amerikanistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008 vom 14.12.009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor vom 21.02.2008 werden folgendermaßen geändert:

Punkt IX. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VIII. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

-„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

-„gut“, wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

-„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

-„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die genannten Bedingungen analog.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 07/08 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz für den Fachbereichsrat gefasstem Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- vom 18.11.2009.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Englisch im Rahmen des Bachelor KiJu
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008 vom 14.12.2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelor KiJu vom 21.02.2008 werden folgendermaßen geändert:

Punkt IX. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VIII. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

- „gut“, wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die genannten Bedingungen analog.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 07/08 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz für den Fachbereichsrat gefasstem Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- vom 18.11.2009

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Änderungsordnung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Französisch mit dem Abschluss Master of Education GHR
vom 22.12.2008 vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch mit dem Abschluss Master of Education GHR vom 22.12.2008 werden folgendermaßen geändert:

Das Modul „Mastermodul“ erhält folgende neue Fassung:

Bezeichnung: Mastermodul							
Status: Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fachdidaktik, Vertiefung der Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik unter besonderer Berücksichtigung der mit diesem Abschluss angestrebten Qualifikation für bestimmte Schulformen, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption und frühbeginnender Sprachunterricht.							
Modulbeauftragte: Dr. Sylvia Thiele							
Verwendbarkeit des Moduls Masterabschluss							
Turnus: Jedes Semester							
Voraussetzungen: Keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung / Übung Didaktik	aktive Teilnahme	2	2	1 -2	Protokoll	Protokoll	s.o.
Hauptseminar Didaktik	aktive Teilnahme	2	3	1-2	Referat	Referat	s.o.

Modulabschlussprüfung			-	1-2	45-minütige, mündliche Prüfung, die das gesamte Modul inhaltlich abdeckt (LPO-konform)	Mündliche Prüfung	
Gesamt		4	5	1-2	s.o.	Protokoll + Referat + Modulabschlussprüfung Gewichtung: 1:2:3	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.11.2009.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie)
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“
gemäß § 41 Abs. 2, 3 und 4 HG NRW
vom 21. Dezember 2009**

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnungen setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht worden sein muss und durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Hervorragende Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 36 HG entsprechen. Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. In aller Regel sollten die Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren promoviert sein. Leistungen in der beruflichen Praxis sollen grundsätzlich in Publikationen zugänglich sein.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden. Hat die oder der Vorschlagende bereits die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors inne oder wurde ihr bzw. ihm die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen, so gelten die vorstehend genannten Fristen nicht. Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre beteiligen wird. Die Lehrtätigkeit muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen erbracht werden.
- (4) Hauptberuflichen Professorinnen / Professoren und habilitierten Lehrkräften, die bereits Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ nicht verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (6) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 HG NRW erworben. Durch die Verleihung der Bezeichnung ergibt sich kein Promotionsrecht.

§ 2 Verleihungsverfahren

- (1) Auf Fachbereichsebene entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
- (2) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie – hauptamtlich und nicht nur auf Zeit tätigen Professorinnen und Professoren.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der / des Vorgesprochenen setzt der Fachbereichsrat einen Ausschuss ein. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll der einer Berufungskommission entsprechen (§ 3 Berufsordnung WWU). Der Ausschuss bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter.
- (4) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt der Ausschuss dem Fachbereichsrat einen Vorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird. Wird danach der Vorschlag auch im zweiten Abstimmungsgang nicht angenommen, so gilt er als abgelehnt.

- (5) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sind in dem erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 - 4 zu begründen. In der Laudatio ist insbesondere auf die Persönlichkeit der / des Vorgeschlagenen, auf ihre / seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und auf ihre / seine bisherige Lehrtätigkeit einzugehen. Ein Verzeichnis der von der / dem Vorgeschlagenen veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften ist beizufügen.
- (6) Dem Vorschlag sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z.B. Max-Planck-Institut), beizufügen. Die Gutachten müssen die eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen.
- (7) Die Aushändigung der Urkunden der zur „Honorarprofessorin“ bzw. des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Honorarprofessorin / der Honorarprofessor gibt der Dekanin / dem Dekan gegenüber gleichzeitig in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie / er eine enge Verbindung zur Westfälischen Wilhelms-Universität pflegen und sich auf ihrem / seinen Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.
- (8) Durch die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ ergibt sich eine Lehrverpflichtung im Fachbereich Chemie und Pharmazie von zwei Semesterwochenstunden oder äquivalenten Leistungen.
- (9) Lehrveranstaltungen von Honorarprofessoren werden ständig evaluiert.

§ 3 Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die / der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre / seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) vom 21. Oktober 2009.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 vom 18. Dezember 2009

Artikel I

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 hat der Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Die Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 (AB uni 98/3) wird wie folgt geändert:

§ 25

Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 dieser Ordnung wählt der Fachbereichsrat eine Gleichstellungskommission, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung des Frauenförderplans überwacht. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 3:3:2:2 zusammen und muss in jeder Mitgliedergruppe mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Sie wird vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie hat insbesondere die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs sind, wahrzunehmen. Sie kann an den Sitzungen des Fachbereichsrates, der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereichs mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen in festgelegter Rangfolge werden vom Fachbereichsrat aus den weiblichen Mitgliedern der Gleichstellungskommission aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewählt. Die Gewählten werden gleichzeitig Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Gleichstellungskommission.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 19. Oktober 2009.

Münster, den 18. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.12.2001
vom 23.12.2009**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.12.2001 (AB Uni 2001/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.06.2009 (AB Uni 2009/23) wird folgendermaßen geändert:

In § 11 Abs. 3 wird in der Auflistung der Fächer das Fach „Sprachlehrforschung“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.12.2009

Münster, den 23.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für den Zertifikatsstudiengang Niederländisch
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Ziel der Erteilung einer unbefristeten Unterrichtserlaubnis für das
Unterrichtsfach Niederländisch**

vom 16. Dezember 2009

§ 1

Ziel des Studiums und der Prüfung

(1) Ziel des Zertifikatsstudiums ist es, eine Qualifikation zu vermitteln, die zur Erteilung von Schulunterricht im Fach Niederländisch befähigt. Auf der Grundlage der bestandenen Zertifikatsprüfung erteilt die Bezirksregierung Münster eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für den Unterricht im Fach Niederländisch in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Hauptschule, Realschule sowie Gesamtschule und Gymnasien am Weiterbildungskolleg und in Vollzeit-schulischen Bildungsgängen am Berufskolleg.

Im Studium werden curriculare und schulpraktische Grundlagen vermittelt, die für die Erteilung des Unterrichts im oben genannten Bereich von Bedeutung sind. Die Themenbereiche sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen aufgeführt. Der Zertifikatsstudiengang orientiert sich darüber hinaus an den Anforderungen des §29 LPO für eine Erweiterungsprüfung zu einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt.

(2) Mit der Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob das Ziel des Studiums erreicht ist.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält die/der Studierende ein Zertifikat.

§ 2

Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt die grundlegenden Strukturen des Zertifikatsstudiums und der Zertifikatsprüfung.

(2) Die Inhalte und Anforderungen des Studiums sind in einem fachspezifischen Anhang geregelt.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie zuständig.

§ 4

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudium. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Zertifikatsstudium hat nur, wer im Schuldienst tätig und an einer Schule beschäftigt ist und eine Bescheinigung über die Anerkennung einer Prüfung als Teilleistung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung nachweisen kann oder eine Erste Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter bestanden hat

Lehramt für die Sekundarstufe II,
Lehramt für die Sekundarstufe SII b
Lehramt für die Sekundarstufe I,
Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen

Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschulen
Lehramt für Berufskollegs

(2) Zugang zum Zertifikatsstudium hat außerdem, wer im Schuldienst tätig und an einer Schule beschäftigt ist und eine Diplomprüfung im Bereich Sozialpädagogik abgelegt hat.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von Niederländischkenntnissen im Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Dieser Nachweis kann auch in Form eines sprachpraktischen Tests erbracht werden, der vom Institut für Niederländische Philologie angeboten wird.

§ 6

Studienumfang

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 35 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz und Selbststellung), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich Abschluss der Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Die zur Erteilung des Zertifikats führende Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen des studierten Unterrichtsfachs zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Ein fachwissenschaftliches und ein fachdidaktisches Modul schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Eine Prüfung ist eine mündliche Prüfung von - entsprechend § 15 Abs. 1 LPO - 45 Minuten Dauer und eine Prüfung ist eine schriftliche Prüfung von - entsprechend § 14 Abs. 1 LPO - vier Stunden Dauer.

(4) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(5) Die Zulassung zu einem Modul eines Fachs kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

§ 8

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.
- (3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Fachs Bestandteil der Zertifikatsprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.
- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In Modulabschlussprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt sein. Soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt, können Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes an ihnen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Niederländisch regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Sofern die gemäß § 7 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung einschließlich ihrer Begründung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern die gemäß § 7 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei

Prüferinnen /Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 10

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

§ 11

Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung

(1) Die Zertifikatsprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module bestanden hat.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Zur Verfügung stehende Versuche für Wiederholungen können nicht zur Notenverbesserung genutzt werden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierende, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(3) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Aus den Noten der Module wird eine Fachnote gebildet, die gleichzeitig die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 13

Zertifikatszeugnis

(1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis hat das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Das Zertifikatszeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 14

Geltung, In-Kraft-Treten

(1) Der Zertifikatsstudiengang Niederländisch wird für nur eine Kohorte von Studierenden angeboten. Sie nimmt ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 auf. Diese Ordnung gilt ausschließlich für die Studierenden dieser Kohorte.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Modultitel: Fachdidaktik und Vermittlungskompetenz				
Studiengang: Zertifikatsstudiengang Niederländisch				
Turnus: Einmaliges Angebot	Dauer: 3 Sem.	Fachsemester: 1. – 3.	LP: 14	Workload: 420 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Fachdidaktik	Übung (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2	Nederlands op school	Seminar (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3	Fachdidaktik	Seminar(P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	4	Schulpraxis	Praktikum	2	30 h (2 SWS)	30 h
		MAP		2	-	60 h
2	Lehrinhalte: Inhalte der Veranstaltungen sind fachdidaktische Themen in Bezug auf Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht. Die interdisziplinär gestaltete Übung verbindet fachwissenschaftliche (d.h. sprach- oder literaturwissenschaftliche) Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen. Die Studierenden üben die Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Inhalte des Seminars <i>Nederlands op school</i> sind fachdidaktische Themen wie Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht, Lehrplan- und Lehrwerkentwicklung, Theorien und Modelle des Literaturunterrichts, Sprachlehr- und Lernforschung und andere. Inhalte des Seminars Fachdidaktik sind fachdidaktische Themen in Bezug auf Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht. Die Praxisphase umfasst einen achtwöchigen Schulbesuch (jeweils am vorgesehenen Studientag).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können fachliche Sachverhalte zielgruppenspezifisch reduzieren und vermitteln. Sie analysieren (ihr) Lehrerhandeln, reflektieren grundlegende Prinzipien des Spracherwerbs und der Didaktik des Niederländischen als Fremdsprache und erproben diese in Praxisphasen. Schwerpunkte sind die Diagnostik („Falsche Freunde“ etc.), Mehrsprachigkeit, interkulturelles Lernen und die Sequenzbildung im kompetenzorientierten Unterricht in ihrer Schulform. Nach Abschluss des Moduls kommunizieren die Studierenden mündlich wie schriftlich auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MEd (GyGe), MEd (HRGe), BA KJ					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: –					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: MAP 45 Min. mündlich. In den Veranstaltungen wird ein Portfolio erstellt, dessen abschließende Bewertung mit 50% in die Modulnote einfließt.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: –					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/3					
11	Modulbeauftragte/r: V. Wenzel		Zuständiger Fachbereich: 09			

Modul: Fachdidaktik und Vermittlungskompetenz

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)		Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen		
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahlmöglichkeit	
0	Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				2	3		Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	45	Pflicht <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlmöglichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50%	-
1	Veranstaltungstitel <i>Nederlands op school</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	5	1		Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> Portfolio <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		Pflicht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlmöglichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50%	-
2	Veranstaltungstitel <i>Fachdidaktik</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	1-2 (Block)		Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> mdl. und schriftl. Aufgaben		Pflicht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlmöglichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	-	-

Modultitel: Sprache und Kultur				
Studiengang: Zertifikatsstudiengang Niederländisch				
Turnus: Einmaliges Angebot	Dauer: 3 Sem.	Fachsemester: 1. – 3.	LP: 11	Workload: 330 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	Vorlesung (P)	2	30 h (2 SWS)	30h
	2	Kultur	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Sprachpraxis	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	4	Sprachrichtigkeit	Übung (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: In dem Modul werden kulturelle Wechselbeziehungen und –prozesse in Deutschland und den Niederlanden (bzw. Flandern) untersucht. Der in der Vorlesung erforschte Zeitraum umfasst das 19. und 20. Jahrhundert und geht Kontinuitätslinien der gegenseitigen deutsch-niederländischen Wahrnehmungen und den bilateralen Beziehungen nach. Die Übung Kultur vermittelt allgemeine Kenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten der niederländischen und flämischen Kultur (u. a. Geschichte, geographische Gegebenheiten, Kunst, Medien, Politik, Schulsystem, Religion, soziale und kulturelle Verhältnisse). Neben aktuellen Fragen werden auch spezifische Themen aus historischer Sicht behandelt, wobei die Niederlande und Flandern vergleichend gegenübergestellt werden. Die Lehrangebote sind fast ausschließlich in niederländischer Sprache und werden vorrangig von Muttersprachlern gegeben. Das Hör- und Leseverständnis wird durch authentisches Textmaterial und Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult und die Produktion und Rezeption von Texten in unterschiedlicher medialer Form werden gefördert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden zeigen grundlegendes Überblickswissen zur niederländischen Kultur im Kontakt mit der deutschen. Sie erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Sie finden Informationen zu literarischen und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet und präsentieren sie strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache (Europäischer Referenzrahmen B2/antellig C1). Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sachlich richtig und differenziert. Nach Abschluss des Moduls kommunizieren die Studierenden mündlich wie schriftlich auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BA KJ					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: mdl. und schriftl. Beiträge					
9	Teilnahmevoraussetzungen: -					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/3					
11	Modulbeauftragte/r: V. Wenzel		Zuständiger Fachbereich: 09			

Modul: Sprache und Kultur

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)		Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung		Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen		
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht	Wahlmöglichkeit	Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN									
0	Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
1	Veranstaltungstitel <i>Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> mündl./ schriftl. Aufgaben <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	-	
2	Veranstaltungstitel <i>Kultur</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	2	<input checked="" type="checkbox"/> multiple choice Klausur <input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50%	

Modul: Sprache und Kultur

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahl- möglichkeit
3 Veranstaltungstitel <i>Sprachpraxis</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> aktive TN <input checked="" type="checkbox"/> erfolgreiche TN	<input type="checkbox"/> TN <input checked="" type="checkbox"/> TN	2	3	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> mdl. und schriftl. Aufgaben <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Prüfung relevant <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input checked="" type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Wahl- möglichkeit <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	-	
4 Veranstaltungstitel <i>Sprachrichtigkeit</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> aktive TN <input checked="" type="checkbox"/> erfolgreiche TN	<input type="checkbox"/> TN <input checked="" type="checkbox"/> TN	2	3	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> mdl. und schriftl. Aufgaben <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Prüfung relevant <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Pflicht <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input checked="" type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Wahl- möglichkeit <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	50%	

Modultitel: Fachwissenschaft und ihre Vermittlung				
Studiengang: Zertifikatsstudiengang Niederländisch				
Turnus: Einmaliges Angebot	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. – 3.	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sprachwissenschaft	Seminar (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	2	Literaturwissenschaft	Seminar (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	MAP		2	--	60 h	
2	Lehrinhalte: Die Lehrveranstaltungen beschäftigen sich mit ausgewählten Teilgebieten der niederländischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft. Die Studierenden üben die Vermittlung ihrer fachwissenschaftlichen Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Die Seminare verbinden somit fachwissenschaftliche Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können anhand konkreter Beispiele aus Sprach- und Literaturwissenschaft die für den Unterricht in der Schule relevanten Fragestellungen erarbeiten wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten. Die Lehrangebote sind fast ausschließlich in niederländischer Sprache und werden vorrangig von Muttersprachlern gegeben. Nach Abschluss des Moduls kommunizieren die Studierenden mündlich wie schriftlich auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LPO'03 GHR und Gym-Ges, MEd (GyGe),					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: --					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: MAP, 4 Std. Klausur (staatsexamensäquivalent)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: --					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/3					
11	Modulbeauftragte/r: L. Missinne		Zuständiger Fachbereich: 09			

Modul: Fachwissenschaft und ihre Vermittlung

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)		Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	Dauer (in Minuten)	Pflicht			Wahlmöglichkeit
0	Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2	3	3	Art <input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	240	Pflicht <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlmöglichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100%	Erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls
1	Veranstaltungstitel <i>Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	3	Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> schriftl. Beitrag (Paper) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		Pflicht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlmöglichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	-	
2	Veranstaltungstitel <i>Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung</i>	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	4	2	Art <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> schriftl. Beitrag (Paper) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		Pflicht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlmöglichkeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	-	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 19. Oktober 2009.

Münster, den 16. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles